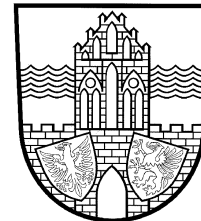


A m t s b l a t t

für den Landkreis Uckermark

17. Jahrgang, Nr. 9 · Prenzlau, den 15. September 2010 ·



Inhaltsverzeichnis:

Amtlicher Teil:

- Seite 1:** *Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 12. Sitzung des Kreistages Uckermark der 4. Wahlperiode am 22. September 2010*
- Seite 2:** *Bekanntmachung der Beschlüsse der 11. Sitzung des Kreistages Uckermark (4. Wahlperiode) am 23. Juni 2010*
- Seite 6:** *Bekanntmachung einer Umstufungsverfügung im Ortsteil Bagemühl der Stadt Brüssow*
- Seite 10:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Angermünde, OT Steinhöfel, Ortslage Friedrichsfelde (einschließlich Bedienvorrichtungen)*
- Seite 11:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Gartz – Verbindungsleitung Wasserwerk Gartz – Heinrichshof (einschließlich Bedienvorrichtungen)*
- Seite 12:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Angermünde, OT Günterberg, Ortslage Günterberg (einschließlich Bedienvorrichtungen)*
- Seite 12:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung – mit Sitz in 16303 Schwedt/Oder, Wasserplatz 1 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Stadt Schwedt, OT Criewen, Verbindungsleitung Criewen, Vorwerk und Druckerhöhungsstation – Flemsdorf (einschließlich Bedienvorrichtungen)*
- Seite 13:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Grünow, Ortslage Dreesch*
- Seite 13:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark - mit Sitz in 17268 Templin, Prenzlauer Allee 27a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Boitzenburg (Goethestraße)*
- Seite 14:** *Festsetzungen nach § 14 ABS. 1 Nr. 1 EIGV für das Wirtschaftsjahr 2010 des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes*
- Seite 14:** *Ergänzende Bestimmungen des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV)*
- Seite 15:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Uckerland, Ortslage Hansfelde*
- Seite 21:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Trinkwasserleitung in der Gemeinde Oberuckersee, Ortslage Warnitz*
- Seite 21:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer*

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Nordwestuckermark, Ortslage Naugarten

- Seite 23:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Stadt Prenzlau (Flur 18)*
- Seite 23:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Stadt Prenzlau (Flur 2)*
- Seite 24:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Oberuckersee, Ortslage Warnitz*
- Seite 24:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadt Schwedt, Lindenallee 25-29, 16303 Schwedt/Oder auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Regenentwässerungsleitung in der Stadt Schwedt/Oder (Teilentwässerungsgebiet 09)*
- Seite 25:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages des Abwasserzweckverbandes Gerswalde - mit Sitz in 17268 Gerswalde, Dorfmitte 14 a auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutzwasserleitung in der Gemeinde Boitzenburger Land, Ortslage Haßleben*
- Seite 26:** *Bekanntmachung über die Veröffentlichung des Antrages der Stadtwerke Prenzlau GmbH - mit Sitz in 17291 Prenzlau, Freyschmidtstraße 20 auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für eine Schmutz- und Regenwasserkanalisation in der Stadt Prenzlau (Flur 41)*

AMTLICHER TEIL

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG DER 12. SITZUNG DES KREISTAGES UCKERMARK DER 4. WAHLPERIODE AM 22. SEPTEMBER 2010

Landkreis Uckermark
Der Vorsitzende des Kreistages

Öffentliche Bekanntmachung

Die 12. Sitzung des Kreistages der 4. Wahlperiode findet am Mittwoch, dem 22. September 2010, um 14:00 Uhr im Plenarsaal des Kreishauses in Prenzlau, Karl-Marx-Straße 1, statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung (öffentlicher Teil)
3. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreistages am 23.06.2009 - öffentlicher Teil
4. Informationen
5. Einwohnerfragestunde
6. Aktuelle Stunde
 - 6.1 Bericht der Kreisverwaltung
 - 6.2 Aussprache zum Bericht
7. Wahl des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark
8. Wahl des/der 2. Beigeordneten des Landkreises Uckermark
9. Wahl des/der 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark
10. 1. Ordnung zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die beratenden Ausschüsse des Kreistages Uckermark (1. Änderungsordnung - Zuständigkeitsordnung)
11. Hauptsatzung des Landkreises Uckermark (Hauptsatzung)
12. Mitgliedschaft im Brandenburgischen Volkshochschulverband e. V.
13. Zukünftige Struktur der Kreisvolkshochschule Uckermark
14. Finanzierung eines ergänzenden Betreuungsangebotes als rechtsanspruchserfüllendes Angebot nach dem Kita-Gesetz – Wochenend- und Übernachtungsbetreuung
15. Konzept zur Entwicklung des Amtes zur Grundsicherung für Arbeitsuchende des Landkreises Uckermark
16. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im II. Quartal 2010
17. Überplanmäßiger Aufwand für die Deckung der Zuführung von Rückstellungen für unmittelbare Pensions- und Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern
18. Durchführung der Leistung Rettungsdienst
19. Entlastung der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Uckermark für den Jahresabschluss 2009

20. K 7315 „Bunter Wegweiser – Koblentz“
21. 1. Änderung zum Stellenplan für das Haushaltsjahr 2010
22. Beteiligungsbericht des Landkreises Uckermark zum Stichtag 31.12.2009
23. Integriertes Regionales Energie- und Klimaschutzkonzept Uckermark - Barnim
24. Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen der Stadt Templin und dem Landkreis Uckermark zur Realisierung des Radweges „Spur der Steine“ als Teil des Radrundweges Feldberg- Uckermärkische Seenlandschaft
25. Beschluss zur unbefristeten Weiterführung der Option
26. Maßnahmen zum Haushaltsausgleich 2011 und Folgejahre
27. Terminplanung 2011 für Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse
28. Anfragen aus dem Kreistag
29. Anträge an den Kreistag
 - 29.1 Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark – Neues Mitglied im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft - *Wiedervorlage*
 - 29.2 Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU/Bauern, SPD und FDP/WBv – Sicherheit an kreislichen Schulen erhöhen

Nichtöffentlicher Teil:

1. Feststellung der Tagesordnung (nichtöffentlicher Teil)
2. Bestätigung der Niederschrift der 11. Sitzung des Kreistages am 23.06.2010 – nichtöffentlicher Teil
3. Abschluss eines Erbbaurechtsvertrages oder Verkauf eines Grundstücks
4. Nichtöffentlicher Quartalsbericht zu Beteiligungen des Landkreises Uckermark an privatrechtlichen Unternehmen für das II. Quartal 2010
5. Vorläufige Übernahme von Gesellschafteranteilen
6. Verleihung der Ehrenurkunde und Anstecknadel des Landkreises Uckermark 2010
7. Anfragen aus dem Kreistag
8. Anträge an den Kreistag
9. Informationen

Prenzlau, den 09.09.2010

gez. Roland Resch

**BEKANNTMACHUNG DER BESCHLÜSSE DER 11. SITZUNG
DES KREISTAGES UCKERMARK (4. WAHLPERIODE) AM 23. JUNI 2010**

Aus dem öffentlichen Sitzungsteil:

zu TOP 7: Oberstufenzentrum Uckermark – Veränderung Abteilungsstruktur /
Beschlussvorlage DS-Nr.: 36/2010

Herr Resch macht auf eine Drucksachenänderung vom 14.06.2010 aufmerksam.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt als Schulträger unter Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für das Oberstufenzentrum Uckermark eine veränderte Abteilungsstruktur gem. Anlage 1 mit Wirkung ab dem 01.02.2011.“

zu TOP 8: Bericht über die Arbeit im Beschäftigungspakt Allianz 50plus / Berichtsvorlage DS-Nr.: 48/2010

„Der Kreistag nimmt den Bericht über die Arbeit im Beschäftigungspakt Allianz 50plus zur Kenntnis.“

zu TOP 9: Bericht zur gesetzlichen Ausgestaltung der SGB II - Neuorganisation /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 49/2010

„Der Kreistag nimmt den Bericht zur gesetzlichen Ausgestaltung der SGB II – Neuorganisation zur Kenntnis.“

zu TOP 10: Votenliste 2010 zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung U 3“ /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 50/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die Votenliste für 2010 im Rahmen des Investitionsprogramms zum Ausbau der Kindertagesbetreuung für unter 3-Jährige – „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit Vorgriff auf den Orientierungsrahmen 2011.“

zu TOP 11: Über- und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2010 /

Berichtsvorlage DS-Nr.: 51/2010

„Die aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im I. Quartal 2010 werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 12: Ergänzungen zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2009 (DS 7/2010) / Berichtsvorlage DS-Nr.: 52/2010

„Die aufgeführten Ergänzungen inklusive der beigefügten Anlage zu den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen im IV. Quartal 2009 (DS 7/2010) werden zur Kenntnis genommen.“

zu TOP 13: Umsetzung des Gesetzes von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz) Mittelumverteilung / Beschlussvorlage DS-Nr.: 57/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage einstimmig zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt, die mit Stand vom 01.06.2010 nicht verwendeten Konjunkturmittel gemäß der DS 35/2009 und 77/2009 und alle weiteren freierwerdenden Bundes- und Landesmittel des Konjunkturpaketes für die Maßnahme Oberschule Templin - energetische Sanierung der Schulsporthalle - und die Maßnahme Ärztehaus Angermünde einzusetzen.“

zu TOP 14: Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren / Beschlussvorlage DS-Nr.: 54/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt:

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die Stelle des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben „Prenzlauer Zeitung“ und „Templiner Zeitung“ sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl des/der 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.“

Der im Absatz 2 genannte Ausschreibungstext und das im Absatz 3 genannte Auswahlverfahren sind als **Anlage** der öffentlichen Niederschrift beigefügt.

zu TOP 15: Ausschreibung der Stelle der/des 2. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren / Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt:

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die Stelle des/der 2. Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben „Prenzlauer Zeitung“ und „Templiner Zeitung“ sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl des/der 2. Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.“

Der im Absatz 2 genannte Ausschreibungstext und das im Absatz 3 genannte Auswahlverfahren sind als **Anlage** der öffentlichen Niederschrift beigefügt.

zu TOP 16: Ausschreibung der Stelle der/des 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren / Beschlussvorlage DS-Nr.: 56/2010

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage mehrheitlich mit einer Gegenstimme zu und beschließt:

1. Der Kreistag beschließt gemäß § 131 Absatz 1 in Verbindung mit § 60 Abs. 2 S. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), die Stelle des/der 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark öffentlich und überregional auszuschreiben.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ausschreibung durchzuführen und den als Anlage 1 beigefügten Ausschreibungstext zu verwenden. Die Ausschreibung erfolgt in der Märkischen Oderzeitung, Regionalausgabe „Uckermark-Anzeiger“, im Uckermark-Kurier, Regionalausgaben „Prenzlauer Zeitung“ und „Templiner Zeitung“ sowie durch Anzeige in der Zeitung „Die Welt“. Des Weiteren wird der Text der Ausschreibung ins Internet gestellt und ist unter der Adresse www.uckermark.de abrufbar.
3. Das Auswahlverfahren zur Vorbereitung der Wahl des/der 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark erfolgt gemäß Anlage 2.“

Der im Absatz 2 genannte Ausschreibungstext und das im Absatz 3 genannte Auswahlverfahren sind als **Anlage** der öffentlichen Niederschrift beigefügt.

zu TOP 17: Beteiligung am Landesprogramm „Gute Arbeit für Brandenburg“ /

Beschlussvorlage DS-Nr.: 60/2010

Herr Resch weist auf eine Drucksachenänderung hin, mit der die Formulierung des Beschlussvorschlages geringfügig abgeändert wurde.

Der Kreistag stimmt der Beschlussvorlage unter Berücksichtigung der vorliegenden Drucksachenänderung mehrheitlich mit einer Enthaltung zu und beschließt:

„Der Kreistag beschließt die finanzielle Beteiligung des Landkreises Uckermark am Landesprogramm „Gute Arbeit für Brandenburg“ in Höhe der durchschnittlich eingesparten Kosten der Unterkunft, derzeit in Höhe von 115 € je Monat für jeden besetzten Programmplatz.“

zu TOP 19: Anträge an den Kreistag

zu TOP 19.1: Antrag der CDU/Bauern-Fraktion zur Vertretung des Landkreises Uckermark im Vorstand des Tourismusverbandes Uckermark e. V. / DS-Nr.: 58/2010

Der Kreistag stimmt dem Antrag einstimmig zu und beschließt:

„Der Landrat, Herr Dietmar Schulze, wird gemäß § 131 Abs. 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 2, Pkt. 6 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) mit sofortiger Wirkung als Vertreter des Landkreises Uckermark in den Vorstand des Tourismusverbandes Uckermark e. V. bestellt. Gleichzeitig vertritt Herr Klemens Schmitz den Landkreis nicht mehr.“

zu TOP 19.2: Antrag der SPD-Fraktion - Änderung in der Besetzung der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Euroregion Pomerania e. V. und im Rat der Euroregion Pomerania durch die SPD-Fraktion / DS-Nr.: 59/2010

Auf Nachfrage von Herrn Resch, die Wahl offen durchzuführen, gibt es keine gegenteiligen Meinungsäußerungen seitens der Kreistagsmitglieder, weshalb von einstimmiger Zustimmung für eine offene Wahl ausgegangen werden kann.

Der Kreistag wählt durch offenen Wahlbeschluss mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen:

„Für die durch die SPD-Fraktion zu vergebenden Sitze wird

- 1. Herr Klemens Schmitz als Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Euroregion Pomerania e. V. sowie als Mitglied des Rates der Euroregion Pomerania abgewählt.*
- 2. Herr Landrat Dietmar Schulze als Mitglied der Mitgliederversammlung der Kommunalgemeinschaft Euroregion Pomerania e. V. sowie als Mitglied des Rates der Euroregion Pomerania gewählt.“*

zu TOP 19.3: Antrag der Fraktion DIE LINKE – Neuer sachkundiger Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport / DS-Nr.: 61/2010

Der Kreistag stimmt dem Antrag mehrheitlich mit 2 Gegenstimmen zu und beschließt:

„Der Kreistag beruft gemäß § 131 Absatz 1 i.V.m. § 43 Absatz 2 BrbKVerf auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE Herrn Jörg Kuschel, Angermünde, als neuen sachkundigen Einwohner für den Ausschuss für Kultur, Bildung und Sport.“

zu TOP 19.3: Antrag der Fraktion Rettet die Uckermark – Neues Mitglied im Aufsichtsrat der Uckermärkischen Verkehrsgesellschaft / DS-Nr.: 37/2010 – Wiedervorlage aus der Sitzung des Kreistages am 19.05.2010

Herr Dr. Elworthy beantragt im Namen der Fraktion Rettet die Uckermark, den Antrag DS-Nr.: 37/2010 von der heutigen Tagesordnung zu nehmen und in die Sitzung des Kreistages am 22. September 2010 zu verschieben.

Herr Resch gibt dem Antrag statt.

Anlage

zu TOP 14: Ausschreibung der Stelle der/des 1. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren / Beschlussvorlage DS-Nr.: 54/2010

Ausschreibungstext (gemäß Absatz 2 des Beschlussvorschlages):

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

1. Beigeordneten

neu zu besetzen, da die Amtszeit des bisherigen Stelleninhabers beendet ist.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 132.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 22. September 2010 vorgesehen. Es erfolgte eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Die 1. Beigeordnete ist der/die allgemeine Vertreter(in) des Landrates. Ihm/Ihr wird die Leitung des Dezernates I (Dezernat für Bauen, Landwirtschaft, Umwelt und Kreisentwicklung) übertragen, dem das Kataster- und Vermessungsamt, das Bauordnungsamt, das Bau-, Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt, das Landwirtschafts- und Umweltamt, das Amt für Kreisentwicklung, Wirtschaftliche Infrastruktur und Tourismus sowie der Denkmalschutz, die Kultur und der Sport zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die Bewerberin/der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt des zum allgemeinen Vertreter bestimmten Beigeordneten ist entsprechend der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) nach Besoldungsgruppe B 3 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft den Bürgern verpflichtet 7 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, NPD 1 Sitz sowie 1 Abgeordneter ohne Parteizugehörigkeit.

Die Bewerbungsfrist endet am 19.07.2010. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der/des 1. Beigeordneten persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „1. Beigeordneter“ mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

**Landkreis Uckermark
Der Landrat
Postfach 1265
17282 Prenzlau**

Auswahlverfahren (gemäß Absatz 3 des Beschlussvorschlages):

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat vorgeprüft. Bewerbungen von Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze).
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG). Bei seiner Auswahlentscheidung hat er:
 - a) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - b) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - c) gesetzliche Bindungen zu beachten,
 - d) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - e) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf vor.

- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für den 1. Beigeordneten wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 1. Beigeordneten einfließen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

zu TOP 15: Ausschreibung der Stelle der/des 2. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren
/ Beschlussvorlage DS-Nr.: 55/2010

Ausschreibungstext (gemäß Absatz 2 des Beschlussvorschlages):

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

2. Beigeordneten

neu zu besetzen, da die Amtszeit der bisherigen Stelleninhaberin beendet ist.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 132.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 22. September 2010 vorgesehen. Es erfolgte eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Dem 2. Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates II (Dezernat für Arbeit, Soziales und Gesundheit) übertragen, dem das Sozialamt, das Jugendamt, das Amt zur Grundsicherung für Arbeitsuchende sowie das Gesundheits- und Veterinäramt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die Bewerberin/der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt ist entsprechend der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) nach Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft den Bürgern verpflichtet 7 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, NPD 1 Sitz sowie 1 Abgeordneter ohne Parteizugehörigkeit.

Die Bewerbungsfrist endet am 19.07.2010. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der/des 2. Beigeordneten persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „2. Beigeordneter“ mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

Landkreis Uckermark
Der Landrat
Postfach 1265
17282 Prenzlau

Auswahlverfahren (gemäß Absatz 3 des Beschlussvorschlages):

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat vorgeprüft. Bewerbungen von Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen

nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze).

- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamtStG). Bei seiner Auswahlentscheidung hat er:
 - f) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - g) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - h) gesetzliche Bindungen zu beachten,
 - i) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - j) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für den 2. Beigeordneten wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 2. Beigeordneten einfließen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

zu TOP 16: Ausschreibung der Stelle der/des 3. Beigeordneten des Landkreises Uckermark / Auswahlverfahren / Beschlussvorlage DS-Nr.: 56/2010

Ausschreibungstext (gemäß Absatz 2 des Beschlussvorschlages):

Beim Landkreis Uckermark mit Dienstsitz in Prenzlau ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle der/des

3. Beigeordneten

neu zu besetzen, da die Amtszeit der bisherigen Stelleninhaberin beendet ist.

Der Landkreis Uckermark hat gegenwärtig ca. 132.000 Einwohner und liegt im Norden von Brandenburg in einer landschaftlich sehr reizvollen Region. Neben der Papier- und Chemieindustrie im Wachstumskern Schwedt/Oder haben vor allem die erneuerbaren Energien sowie die Landwirtschaft und der Tourismus eine große Bedeutung für die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Landkreises. Mehr Informationen über den Landkreis finden Sie im Internet unter www.uckermark.de.

Die Wahl erfolgt durch den Kreistag des Landkreises Uckermark. Sie ist für die Sitzung am 22. September 2010 vorgesehen. Es erfolgte eine Ernennung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von 8 Jahren.

Der/Dem 3. Beigeordneten wird die Leitung des Dezernates III (Dezernat für Finanzen, Personal, Service, Rechts- und Ordnungsangelegenheiten) übertragen, dem das Serviceamt, das Personalamt, das Amt für Finanzen und Beteiligungsmanagement, das Rechtsamt sowie das Ordnungsamt zugeordnet sind. Änderungen des Geschäftsbereiches bleiben jedoch ausdrücklich vorbehalten.

Der/Die Bewerber(in) muss die für das Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Weiterhin müssen die beamtenrechtlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit vorliegen. Wählbar sind Deutsche im Sinne des Art. 116 des Grundgesetzes oder sonstige Unionsbürger, die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten. Sofern die Bewerberin/der Bewerber erstmalig in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen wird, darf sie/er das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Das Amt ist entsprechend der Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) nach Besoldungsgruppe B 2 eingestuft.

Die politischen Kräfteverhältnisse im Kreistag stellen sich zurzeit wie folgt dar:

CDU/Bauern 13 Sitze, SPD 12 Sitze, Die Linke 10 Sitze, FDP/Wählergemeinschaft den Bürgern verpflichtet 7 Sitze, Rettet die Uckermark 4 Sitze, Grüne/B90 2 Sitze, NPD 1 Sitz sowie 1 Abgeordneter ohne Parteizugehörigkeit. Die Bewerbungsfrist endet am 19.07.2010. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehende Bewerbungen nicht berücksichtigt werden.

Die Wahl erfolgt auf Vorschlag des Landrates. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Kreistagsabgeordneten berechtigt sind, Einsicht in die Bewerbungsunterlagen zu nehmen. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass in der öffentlichen Beschlussvorlage zur Wahl der/des 3. Beigeordneten persönliche Daten der Bewerberinnen/Bewerber zur Kenntnis gegeben werden.

Aussagefähige Bewerbungen sind unter Angabe des Kennwortes „3. Beigeordneter“ mit Lebenslauf, Lichtbild und Nachweisen über den Bildungsgang und die bisherigen Tätigkeiten zu richten an:

**Landkreis Uckermark
Der Landrat
Postfach 1265
17282 Prenzlau**

Auswahlverfahren (gemäß Absatz 3 des Beschlussvorschlages):

Auswahlverfahren:

- Die eingehenden Bewerbungen werden anhand der Kriterien des in der Stellenausschreibung formulierten Anforderungsprofils durch den Landrat vorgeprüft. Bewerbungen von Bewerbern, die zwingende Voraussetzungen nicht erfüllen, finden keine Berücksichtigung im weiteren Auswahlverfahren (Beispiel: Überschreiten der gesetzlichen Höchstaltersgrenze).
- Die verbleibenden Bewerbungen sind die Basis für die Feststellung seitens des Landrates, wer nach Maßgabe des Anforderungsprofils in der Stellenausschreibung nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung am besten (Bestenauslese) für die ausgeschriebene Stelle geeignet ist (Art. 33 Abs. 2 GG, § 9 BeamStG). Bei seiner Auswahlentscheidung hat er:
 - k) das Anforderungsprofil zu beachten,
 - l) von einem richtigen Sachverhalt auszugehen,
 - m) gesetzliche Bindungen zu beachten,
 - n) die originären Entscheidungsspielräume zu beachten,
 - o) willkürliche Erwägungen zu unterlassen.
- Sind Bewerber nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung gleich zu beurteilen, darf der Landrat weitere sachgerechte Hilfskriterien heranziehen und darüber entscheiden, welchen Hilfskriterien er größeres Gewicht beimisst.
- Den Mitgliedern des Kreistags ist ausreichend Zeit zur Prüfung der Bewerber anhand der Bewerbungsunterlagen einzuräumen. Jedem Kreistagsabgeordneten steht das Recht zu, die Bewerbungsunterlagen einzusehen und sich von jedem einzelnen Bewerber ein Bild zu machen. Falls eine persönliche Vorstellung und Befragung der Bewerber vorgesehen ist, erfolgen diese in öffentlicher Sitzung, es sei denn, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf vor.
- Mitglieder des Kreistages, die sich zur Wahl stellen, unterliegen einem Mitwirkungsverbot nach § 22 Abs. 1 BbgKVerf i. V. m. § 131 BbgKVerf.
- Die Auswahlentscheidung für den 3. Beigeordneten wird vom Landrat vorbereitet. Er unterbreitet dem Kreistag einen Vorschlag als Grundlage für den Wahlakt und lässt diesen in die Beschlussvorlage zur Wahl der/des 3. Beigeordneten einfließen. Bei der Wahl der Beigeordneten ist anhand der Erkenntnisse, die nach den Kriterien Eignung, Befähigung und fachliche Leistung gewonnen worden sind, eine Rangfolge der Bewerber zu ermitteln. Die Entscheidung für den Erstplatzierten ist für die wahlberechtigte Vertretungskörperschaft nachvollziehbar zu begründen und durch entsprechende Unterlagen zu belegen. Aus der Vorlage muss für die Vertretung erkennbar werden, warum dieser den anderen Bewerbern vorzuziehen ist und deshalb für die Wahl vorgeschlagen wird.

**BEKANNTMACHUNG EINER UMSTUFUNGSVERFÜGUNG
IM ORTSTEIL BAGEMÜHL DER STADT BRÜSSOW**

Umstufungsverfügung über die Umstufung einer Gemeindestraße im Ortsteil Bagemühl der Stadt Brüssow

Die Gemeindestraße Bagemühl - Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern wird in ihrer Gesamtlänge von ca. 2600 m ab der Verknüpfung mit der Kreisstraße K 7316 bis zur Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 7 Abs. 2 BbgStrG¹ mit Wirkung vom 01.01.2011 zur Kreisstraße umgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird gem. § 9a Abs. 1 BbgStrG der Landkreis Uckermark.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, Karl -Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau zu erheben.

Prenzlau, den 26.08.2010

gez. Dietmar Schulze

Landrat

¹ BbgStrG: Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, Nr. 15, S.358) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13.04.2010 (GVBl.I/10, Nr. 17)

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE, OT STEINHÖFEL, ORTSLAGE
FRIEDRICHSFELDE (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Steinhöfel** Flur: **5** Flurstücke: **23, 24, 25 und 26**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze

Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE GARTZ, VERBINDUNGSLEITUNG
WASSERWERK GARTZ - HEINRICHSHOF (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Gartz** Flur: **5** Flurstücke: **31, 50/1, 71, 85, 87, 120, 122, 124, 126, 128, 133, 135, 138, 140, 142, 143, 146, 148, 150, 152, 154, 156, 158, 160, 162, 164, 166, 168, 170, 172, 178, 180, 182, 184, 188, 190, 196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214, 216, 218, 220, 230, 231 und 232**

Flur: **21** Flurstücke: **28, 30, 31 und 32**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT ANGERMÜNDE, OT GÜNTERBERG, ORTSLAGE
GÜNTERBERG (EINSCHLIEßLICH BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Günterberg**

Flur: **2**

Flurstück: **16**

Flur: **3**

Flurstück: **450**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ZWECKVERBANDES OSTUCKERMÄRKISCHE WASSERVERSORGUNG UND
ABWASSERBEHANDLUNG – MIT SITZ IN 16303 SCHWEDT/ODER, AM WASSERPLATZ 1
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
TRINKWASSERLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT, OT CRIEWEN, VERBINDUNGSLEITUNG
CRIEWEN, VORWERK UND DRUCKERHÖHUNGSSTATION - FLEMSDORF (EINSCHLIEßLICH
BEDIENVORRICHTUNGEN)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: ZOWA Zweckverband Ostuckermärkische Wasserversorgung und Abwasserbehandlung, Wasserplatz 1
16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Criewen**

Flur: **1**

Flurstücke: **165, 166, 167, 168, 178/1, 179/18, 179/24,
183/5, 183/7, 185, 186/2 und 274**

Gemarkung: **Flemsdorf**

Flur: **5**

Flurstücke: **57/5, 58, 70 und 71**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-MÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE GRÜNOW, ORTSLAGE DREESCH

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Dreesch** Flur: **2** Flurstücke: **22, 23, 60, 61, 62, 100 und 101**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES ZWECKVERBANDES WASSERVERSORGUNG UND ABWASSERENTSORGUNG DER WESTUCKERMARK – MIT SITZ IN 17268 TEMPLIN, PRENZLAUER ALLEE 27a AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND, ORTSLAGE BOITZENBURG (GOETHESTRAÙE)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Zweckverband der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung der Westuckermark, Prenzlauer Allee 27 a, 17268 Templin

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Boitzenburg** Flur: **13** Flurstück: **68**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**FESTSETZUNGEN NACH § 14 ABS. 1 NR. 1 EIGV FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 2010
DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES**

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 18 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg hat die Verbandsversammlung durch **Beschluss vom 17.02.2010** und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2010 festgestellt:

1.	Es betragen	Wasserversorgung	Abwasserentsorgung	Gesamt
1.1.	im Erfolgsplan			
	die Erträge	2.801.339,00 €	2.750.942,00 €	5.552.281,00 €
	die Aufwendungen	2.794.432,00 €	2.721.494,00 €	5.515.926,00 €
	der Jahresgewinn	6.907,00 €	29.448,00 €	36.355,00 €
	der Jahresverlust	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.	im Finanzplan			
	Mittelzufluss/Mittelabfluss			
	aus laufender Geschäftstätigkeit	424.198,00 €	12.512,00 €	736.710,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss			
	aus der Investitionstätigkeit	-886.000,00 €	-569.500,00 €	-1.455.500,00 €
	Mittelzufluss/Mittelabfluss			
	aus der Finanzierungstätigkeit	578.064,34 €	395.746,01 €	973.810,35 €
2.	Es werden festgesetzt			
2.1.	der Gesamtbetrag der Kredite auf	480.000,00 €	120.000,00 €	600.000,00 €
	für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen			
2.2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf		0,00 €	
2.3.	die Verbandsumlage auf		0,00 €	

Nach § 19 Abs. 2 Satz 1 GKG haben die einzelnen Verbandsmitglieder dabei folgende Anteile zu tragen:

a)	die Stadt Prenzlau für die Ortsteile Blindow, Dauer, Dedelow, Güstow, Klinkow, Schönwerder	0,00 €
b)	die Gemeinde Nordwestuckermark	0,00 €
c)	die Gemeinde Uckerland	0,00 €
d)	die Stadt Brüssow	0,00 €
e)	die Gemeinde Gramzow für die Ortsteile Gramzow, Lützlów, Meichow	0,00 €
f)	die Gemeinde Carmzow-Wallmow	0,00 €
g)	die Gemeinde Görítz	0,00 €
h)	die Gemeinde Schenkenberg	0,00 €
i)	die Gemeinde Schönfeld	0,00 €
j)	die Gemeinde Grünow	0,00 €
k)	die Gemeinde Oberuckersee	0,00 €
l)	die Gemeinde Randowtal	0,00 €
m)	die Gemeinde Uckerfelde	0,00 €

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am **18.06.2010** erteilt.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung erfolgte unter der Bedingung, den Gesamtbetrag der Kredite von 1.030.900,00 € auf 600.000,00 € zu mindern.

Dieser Maßgabe trat die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes am **21.07.2010** mit **Beschluss 09-01_210710** bei.

Prenzlau, den 22.07.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN DES NORD- UCKERMÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES (NUWA) ZUR VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT WASSER (ERGÄNZENDE BESTIMMUNGEN ZUR AVBWASSERV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am **21.07.2010** die nachfolgenden

Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV

nebst dem als Anlage 1 beigefügten Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines
2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)
3. Begriffsbestimmungen
4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)
5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)
6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)
7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)
8. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)
9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)
10. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)
11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)
12. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)
13. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)
14. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)
15. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)
16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)
17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)
18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)
19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)
20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)
21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)
22. Inkrafttreten, Änderungen

Anlage 1

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV gelten für alle Kunden und Anschlussnehmer an die öffentliche Wasserversorgungsanlage des NUWA. Abweichende Vereinbarungen gem. § 1 Abs. 3 AVBWasserV sind in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie bedürfen jedoch der Schriftform.
- 1.2 Die Versorgung eines Grundstücks mit Wasser kann versagt werden, wenn dies für den NUWA technisch, betrieblich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.
- 1.3 Dem NUWA obliegt nicht die Vorhaltung und Lieferung von Löschwasser gemäß dem Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, S. 197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 206) in der jeweils geltenden Fassung. Der NUWA kann davon abweichend die Lieferung und Vorhaltung von Löschwasser mit den Kommunen durch gesonderte Verträge regeln. Die Kosten für den danach übernommenen Brandschutz haben die Träger des Brandschutzes zu tragen.
- 1.4 Der NUWA oder von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragte Dritte speichern die für die Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten ihrer Vertragspartner in Dateien. Die Belange des Datenschutzes werden gewahrt.

2. Antrag und Vertragsabschluss für die Wasserversorgung (zu § 2 AVBWasserV)

- 2.1 Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem, bei dem NUWA oder den von ihm zur Aufgabenerfüllung beauftragten Dritten erhältlichem Vordruck gestellt werden. Dem Antrag ist ein amtlicher Lageplan des Grundstückes im Maßstab 1:500 mit allen Gebäuden und Grundstücksgrenzen, eine Beschreibung aller auf dem Grundstück zu versorgenden Anlagen mit Art und Anzahl der Verbrauchsstellen sowie ein Kellergrundriss (Grundriss des Erdgeschosses bei Bau ohne Keller) mit Angabe des vorgesehenen Einbauortes der Messeinrichtung beizufügen.

- 2.2 Der NUWA bietet nach Prüfung des Antrags den Abschluss eines privatrechtlichen Anschluss- und Versorgungsvertrages dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (Anschlussnehmer bzw. Kunde) an. In besonderen Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit anderen Nutzungsberechtigten (z. B. Mieter, Pächter) abgeschlossen werden, wenn der Eigentümer sich zur Erfüllung des Vertrages schriftlich mit verpflichtet. In diesen Fällen haften Nutzungsberechtigte und Eigentümer als Gesamtschuldner.
- 2.3 Der NUWA ist berechtigt, mit Auftragsbestätigung einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten und Entgelte für seine Leistungen zu verlangen und die Ausführung der Leistungen von dessen Stellung abhängig zu machen. Der Vorschuss wird nach Abnahme bzw. Erbringung der Leistung mit dem endgültigen Entgeltbetrag verrechnet.
- 2.4 Werden mehrere Grundstücke oder Verwalter von Wohnungen mit Zustimmung des NUWA über eine Anschlussleitung mit Wasser versorgt, haften diese gegenüber dem NUWA als Gesamtschuldner.
- 2.5 Tritt an die Stelle eines Anschlussnehmers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG), so wird der Anschluss- und Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Anschluss- und Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem NUWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem NUWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegeben Erklärungen des NUWA auch für die übrigen Wohnungseigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamteigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 2.6 Jedes Grundstück erhält einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so kann der NUWA für jedes dieser Gebäude, insbesondere wenn ihnen eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, die für ein Grundstück maßgeblichen Bestimmungen anwenden. Der NUWA kann verlangen, dass jedes dieser Gebäude einen eigenen Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage erhält und dementsprechende Verträge anbieten.
- 2.7 Hat ein Kunde im Inland keinen Hauptwohnsitz, so hat er dem NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten im Inland zu benennen. Unterlässt der Kunde diese Benennung, kann der NUWA einen Zustellungsbevollmächtigten benennen.
- ### 3. Begriffsbestimmungen
- 3.1 Versorgungsleitungen sind Leitungen im Versorgungsgebiet des NUWA zur Verteilung von Trinkwasser, an die die Anschlussleitungen anbinden. Sie befinden sich im Eigentum des NUWA.
- 3.2 Die Anschlussleitung ist Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und stellt die direkte Verbindung von der Versorgungsleitung, einschließlich Anbindeformstück bzw. -armatur, bis zur Grundstücksgrenze dar. Sie befindet sich im Eigentum des NUWA.
- 3.3 Die Grundstücksleitung ist ein weiterer Teil des Hausanschlusses gem. § 10 AVBWasserV und definiert die Leitung, die an der Grundstücksgrenze beginnend auf dem Grundstück liegt und bis zur Hauptabsperrvorrichtung führt.
- 3.4 Bei an den Öffentlichkeitsbereich angrenzenden Gebäuden ist die Grundstücksgrenze die Außenkante des Bauwerks.
- 3.5 Die Hauptabsperrvorrichtung ist die in Fließrichtung des Wassers vor der Messeinrichtung angeordnete Absperrvorrichtung.
- 3.6 Messeinrichtungen im Sinne dieser Satzung ist der Wasser- und Gartenwasserzähler, diese sind in Wasserzähleranlagen zu montieren.
- 3.7 Die Wasserzähleranlage besteht aus der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler, der Wasserzählergarnitur bestehend aus Anschlussbügel, Längenausgleichverschraubungen, Wasserzähler und dem anschließendem KFR- Ventil (kombiniertes Freiflussventil mit Rückflussverhinderer) auf der Verbrauchsseite.
- 3.8 Der Wasserzähler ist die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung, durch welche die von dem Eigentümer verbrauchte Wassermenge festgestellt wird. Der Wasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage.
- 3.9 Der Gartenwasserzähler ist der Wasserzähler, der die verbrauchte Wassermenge misst, die nicht der zentralen bzw. dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführt wird (Absetzungsmenge). Dieser Wasserzähler muss den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen und ist durch den NUWA bereitzustellen und

von ihm bzw. von seinen Bevollmächtigten abzunehmen und zu verplomben. Der Gartenwasserzähler ist Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage und ist neben den vorhandenen Wasserzähler in den Grundstücksanschluss einzubauen, Ventil- oder Zapfhahnzähler sind nicht zulässig.

- 3.10 Die Kundenanlage beginnt mit der Absperrrichtung mit Rückflussverhinderer unmittelbar hinter dem Wasserzähler gemäß 3.8.
- 3.11 Eigengewinnungsanlagen sind Eigenversorgungsanlagen, Regenwassernutzungsanlagen sowie individuelle Versorgungsanlagen.

4. Bedarfsdeckung (zu § 3 AVBWasserV)

Zwischen der eigenen Wasserversorgungsanlage des Kunden und dem öffentlichen Versorgungsnetz ist eine Verbindung verboten.

5. Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechung (zu § 5 AVBWasserV)

Wenn es bei einem Wassernotstand oder bei einer Wasserknappheit zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Bevölkerung erforderlich ist, kann der NUWA die Wasserentnahme allgemein oder die Wasserverwendung für bestimmte Zwecke beschränken. Die Unterrichtung über die Beschränkung erfolgt in den Tageszeitungen oder im Rundfunk oder Fernsehen oder durch öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise. Diese Beschränkungen sind für alle Abnehmer bindend.

6. Grundstücksbenutzung (zu § 8 AVBWasserV)

- 6.1 Der NUWA berücksichtigt bei der Erweiterung des Rohrnetzes, insbesondere bei der Verlegung der Versorgungsleitungen, die nach wirtschaftlichen und hygienischen Gesichtspunkten zu beurteilenden Verhältnisse sowie Art und Zustand der mit Rohren zu belegenden Straßen. Grundsätzlich werden Versorgungsleitungen nur im öffentlichen Bereich verlegt.
- 6.2 Sollten in Ausnahmefällen zur Durchführung der Versorgung Teile des Verteilungsnetzes nebst Zubehör in Privatgrundstücken verlegt werden müssen, wird dazu die Gestattung des Grundstückseigentümers vor Baubeginn eingeholt und eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zum Bauende zu Gunsten und auf Kosten des NUWA eingetragen. Dabei findet § 8 Abs. 3 AVBWasserV keine Anwendung.
- 6.3 Kann ein Grundstück nur durch Verlegung einer Anschlussleitung über ein vorhergehendes fremdes Privatgrundstück versorgt werden, hat der künftige Kunde seinem Antrag auf Anschluss die Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers, zu seinen Gunsten eine grundbuchlich gesicherte Dienstbarkeit eintragen zu lassen, beizufügen. Die Kosten hierfür trägt der künftige Kunde, einschließlich etwaiger Entschädigungen Dritter.
- 6.4 Der Grundstückseigentümer hat unter Wahrung seiner berechtigten Interessen unentgeltlich zuzulassen, dass der NUWA nach gemeinsamer Abstimmung Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksumgrenzung anbringt, soweit er an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist und die Armatur seinem oder dem öffentlichen Interesse dient. Der Befestigungsort wird in Abstimmung zwischen Kunde und NUWA festgelegt; im Zweifel entscheidet der NUWA.
- 6.5 In besonderen Fällen behält sich der NUWA vor, dem Kunden besondere Bedingungen zu stellen.

7. Baukostenzuschüsse (zu § 9 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt gem. § 9 AVBWasserV und der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV einen Baukostenzuschuss.

8. Hausanschluss (zu § 10 AVBWasserV)

- 8.1 Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung der Versorgungsleitung mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle an der Versorgungsleitung und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler.
- 8.2 Bei der Verwendung eines Wasserzählerschachtes gemäß Ziffer 9 ist dieser Bestandteil der Kundenanlage, die Öffentlichkeit endet vor dem Wasserzählerschacht
- 8.3 Bei vor dem 03.10.1990 erstellten Hausanschlüssen endet die Öffentlichkeit der Anlage (Eigentum des NUWA) nach § 10 Abs. 6 AVBWasserV i. V. m. § 2 Abs. 3 der Anordnung über die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen und für die Lieferung und Abnahme von Trink- und Brauchwasser - Wasserversorgungsbedingungen - vom 26.01.1978 (GBl. der DDR I Nr. 6, S. 89) an der Grundstücksgrenze.
Bei der Versorgung mehrerer hintereinander liegender Grundstücke endet die Öffentlichkeit der Anlage an der dem Verteilungsnetz nächstliegenden Grundstücksgrenze, unabhängig davon, ob ein oder mehrere dahinter liegende Grundstücke an die Wasserversorgung angeschlossen sind. Die hinter der ersten Grundstücksgrenze liegende Hausanschlussleitung fällt in den Verantwortungsbereich des jeweiligen Grundstückseigentümers.

- 8.4 Der Anschlussnehmer (Kunde) hat dem NUWA die Kosten zu erstatten
- für die Herstellung, Erneuerung und Beseitigung des Hausanschlusses sowie
 - für die Veränderung des Hausanschlusses bzw. der Wasserzähleranlage, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden.
- Die Berechnung der Kosten erfolgt nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 8.5 Der NUWA hält auf seine Kosten die Anschlussleitung und – mit Ausnahme der in § 18 Abs. 3 AVBWasserV vorgesehenen Fälle – auch den Wasserzähler instand. Der NUWA ist allein berechtigt, Arbeiten zur Instandhaltung, Änderung und Auswechslung der übrigen Teile der Hausanschlussleitung im Auftrage des Anschlussnehmers (Kunden) auszuführen. Das gilt auch für die Beseitigung der von unbefugter Seite ausgeführten Veränderungen an der Anschlussleitung. Die Arbeiten erfolgen auf Kosten des Kunden.
- 8.6 Die Grundstücksleitung muss leicht zugänglich sein, ihre Trasse darf weder überbaut, noch mit Sträuchern oder Bäumen überpflanzt sein oder ungewöhnlich hohe Überdeckung haben. Bei Zuwiderhandlungen entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausführung zu erstatten.
- 8.7 Schäden an der Grundstücksleitung vor der Messeinrichtung sind dem NUWA unverzüglich zu melden. Das durch diese Schäden ungenutzt und ungezählt abfließende Wasser kann geschätzt und dem Kunden in Rechnung gestellt werden.
- 8.8 Bei Gefahr im Verzug ist der NUWA berechtigt, Schäden an der Grundstücksleitung auf Kosten des Kunden zu beheben, auch wenn dieser den Schaden nicht gemeldet bzw. keinen Auftrag zur Schadensbeseitigung erteilt hat.
- 8.9 Der NUWA kann den Hausanschluss eines Grundstücks trennen und ganz oder zum Teil aus dem Straßenkörper entfernen, wenn das Lieferverhältnis beendet ist. Der Kunde trägt die Kosten für die von ihm beantragte Trennung. Wird ein Antrag auf Wiederaufnahme der Versorgung gestellt, so gelten die Bestimmungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 8.10 Wird ein Grundstück geteilt, ist durch den nicht versorgten Anschlussnehmer der Antrag auf Herstellung eines Hausanschlusses zu stellen. Es gelten die Regelungen für einen Neuanschluss entsprechend.
- 8.11 Eine (erstmalige) Erstellung des Hausanschlusses im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 AVBWasserV liegt auch vor, wenn die Wasserversorgung zuvor auf Veranlassung eines früheren Anschlussnehmers eingestellt worden ist, die dazu mit einem Blindstopfen verschlossene Hausanschlussleitung bei Beginn des neuen Versorgungsverhältnisses zur Wiederaufnahme der Versorgung technisch oder aus Rechtsgründen nicht mehr geeignet ist und deshalb ein neuer Hausanschluss gelegt werden muss.
- 8.12 Sollten auf dem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse gefordert werden, so sind diese kostenpflichtig durch den Kunden anzulegen, zu unterhalten und zu prüfen.
- 9. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze (zu § 11 AVBWasserV)**
- 9.1 Unverhältnismäßigkeit i. S. d. § 11 Abs. 1 Ziff. 2 AVBWasserV liegt vor, wenn die Länge der Hausanschlussleitung auf dem anzuschließenden Grundstück mehr als 20 m beträgt. Der NUWA kann in diesem Falle verlangen, dass der Anschlussnehmer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank in Straßennähe anbringt. Abweichend hiervon ist bei nicht ständig bewohnten Grundstücken grundsätzlich ein Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank an der Grundstücksgrenze zu setzen.
- 9.2 Wenn bei einer Erweiterung einer öffentlichen Straße der Wasserzählerschacht in den Bereich des öffentlichen Straßenraumes gelangt, bleibt bis zur endgültigen Verlegung des Schachtes hinter der neuen Grundstücksgrenze das Eigentum an der Anschlussleitung unberührt. Die Kosten für die Verlegung (Wasserzählerschacht, Anschlussleitung, Wasserzähleranlage usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 9.3 Die Wasserzählerschächte oder Wasserzählerschränke müssen den Unfallverhütungsvorschriften sowie den allgemein anerkannten technischen Regeln, insbesondere der DIN 1988, und den Technischen Anschlussbedingungen (TAB) des Versorgers entsprechen. Sie dürfen nur bestimmungsgemäß benutzt werden.
- 9.4 Wasserzähleranlagen sind in einem dafür geeigneten frostfreien Raum nahe der straßenseits gelegenen Hauswand oder in einem Wasserzählerschacht unterzubringen. Sie müssen zugänglich sein sowie leicht abgelesen, ausgewechselt und überprüft werden können.
- 10. Kundenanlage (zu § 12 AVBWasserV)**
- 10.1 Die Mitversorgung benachbarter Grundstücke sowie die Verbindung mehrerer Hausanschlüsse untereinander – auch über private Verbrauchsleitungen – ist grundsätzlich nicht gestattet.
- 10.2 Schäden an der Kundenanlage sind unverzüglich zu beseitigen. Wenn durch Schäden an dieser Anlage bzw. aus anderem Grund Wasser ungenutzt abläuft, muss auch diese von der Messeinrichtung erfasste Wassermenge vom Kunden bezahlt werden.

- 10.3 Die Kundenanlage auf dem angeschlossenen Grundstück hinter dem Wasserzähler darf nur durch ein vom NUWA zugelassenes Installateurunternehmen – entsprechend den geltenden Vorschriften – ausgeführt werden.
- 10.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass dem NUWA vor Arbeitsbeginn Name und Anschrift des von ihm beauftragten Installateurunternehmens schriftlich mitgeteilt werden. Anlagen, die nicht entsprechend diesen Bedingungen hergestellt werden oder hergestellt worden sind, werden nicht angeschlossen.
- 10.5 Für den Einbau von Rückflussverhinderern (z. B. des Einbaus eines KFR- Ventils anstelle der zweiten Absperrarmatur hinter dem Wasserzähler) besteht Nachrüstpflicht.
- 10.6 Der Kunde ist verpflichtet, dem NUWA denjenigen Mehraufwand (z. B. bei der Überwachung, Unterhaltung oder dem Ersatz der Messeinrichtungen) zu erstatten, der dem NUWA dadurch entsteht, dass der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommt, seine Kundenanlage in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Gleiches gilt auch für Beschädigungen des Zählers durch Frostwirkung.

11. Inbetriebsetzung der Kundenanlage (zu § 13 AVBWasserV)

- 11.1 Der Bau der Trinkwasserinstallationsanlage ist von einem zugelassenen Vertragsinstallationsunternehmen zu beantragen und fertig zu melden. Die Inbetriebsetzung ist beim NUWA zu beantragen, sie erfolgt durch Einbau des Wasserzählers und durch Öffnen der Hauptabsperrvorrichtung durch den NUWA oder den von ihm beauftragten Dritten. Auf Wunsch des Kunden wird die Anlage unverzüglich in Betrieb gesetzt. Dies gilt auch für jede wesentliche Erweiterung oder Veränderung der Kundenanlage.
- 11.2 Für die Inbetriebsetzung bzw. Wiederinbetriebsetzung erhebt der NUWA die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV genannten Entgelte. Der NUWA kann hierfür einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlichen Kosten verlangen und die Ausführung der Tätigkeit von der vollständigen Zahlung des Vorschusses sowie der sonstigen Anschlusskosten gemäß Anlage 1 an den NUWA abhängig machen.

12. Erweiterung und Änderung von Kundenanlagen (zu § 15 AVBWasserV)

Die Maßnahmen des Kunden, z. B. Einbau von Druckerhöhungsanlagen, Dosiergeräten, Enthärtungsanlagen, dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Versorgungsnetz (Verteilungsnetz und Hausanschluss) haben. Diese Änderungen der Kundenanlagen sind dem NUWA vor beabsichtigter Ausführung schriftlich anzuzeigen und bedürfen der vorherigen Genehmigung des NUWA. Die Genehmigung ist nach Maßgabe der Verwaltungsgebührensatzung kostenpflichtig.

13. Zutrittsrecht (zu § 16 AVBWasserV)

- 13.1 Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des NUWA den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Das Zutrittsrecht ist ausdrücklich vereinbart. Eine Verweigerung des Zutritts stellt eine Zuwiderhandlung i. S. d. § 33 Abs. 2 AVBWasserV dar.
- 13.2 Der Kunde ist verpflichtet, seinen Nutzungsberechtigten, wie z. B. Pächtern oder Mietern, die selbst nicht Kunden des NUWA sind, die Zutrittsgewährung in dem in Ziffer 13.1 genannten Umfang aufzuerlegen und, soweit erforderlich, darauf hinzuwirken, dass der Beauftragte des NUWA auch deren Räume betreten kann.
- 13.3 Kosten, die dem NUWA dadurch entstehen, dass eine Kundenanlage nicht zugänglich ist, hat der Kunde zu tragen.

14. Technische Anschlussbedingungen (zu § 17 AVBWasserV)

- 14.1 Hausanschluss-, Anschluss- und Grundstücksleitungen sowie die Kundenanlage dürfen weder als Erder noch als Schutzleiter für Blitzableiter, Erdungsleitungen oder Starkstromanlagen benutzt werden.
- 14.2 Wenn ein Erdungsanschluss noch an der Anschlussleitung vorhanden ist bzw. die Wasserzähleranlage durch eine angebrachte Stromleitung überbrückt ist, so muss auf Veranlassung und auf Kosten des Kunden durch einen eingetragenen Elektrofachmann diese Erdungseinrichtung entfernt werden, wobei die Verbrauchsleitung bei der Herstellung eines zwingend erforderlichen Hauptpotenzialausgleichs als Schutzmaßnahme mit einzubeziehen ist. Die Klemme für den Potenzialausgleich ist dabei mindestens 0,5 m vor dem zweiten Ventil bzw. Schieber (in Fließrichtung) zu befestigen, um spätere Arbeiten an der Wasserzähleranlage nicht zu beeinträchtigen.
- 14.3 Der NUWA kann verlangen, dass bereits vorhandene Hausanschlüsse und Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Nutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen des NUWA oder Dritter oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.
- 14.4 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch, physikalisch oder bakteriologisch beeinträchtigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Trinkwasser oder das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der schriftlichen Anmeldung und der vorherigen Zustimmung durch den NUWA. Die Zustimmung ist in der Regel nur widerruflich zu erteilen. Vorstehendes gilt auch für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

15. Messung (zu §§ 18, 19 AVBWasserV)

- 15.1 Der NUWA stellt für jeden Hausanschluss grundsätzlich nur einen Hauptzähler zur Ermittlung des Gesamtverbrauchs zur Verfügung. Die Verwendung von weiteren Zählern hinter dem Hauptzähler (z. B. Wohnungswasserzähler in Mehrfamilienhäusern) für den internen Gebrauch durch den Abnehmer ist grundsätzlich zulässig, jedoch bleiben die Beschaffung, der Einbau, die Unterhaltung und das Ablesen ausschließlich dem Abnehmer überlassen. Soweit weitere Zähler für die Abrechnung mit dem NUWA maßgeblich sind, so sind diese nebeneinander zum vorhandenen Hauptzähler als weiterer Hauptzähler zu errichten. Die Messeinrichtungen sind durch den NUWA bereitzustellen zu verplomben und abzulesen. Die Verplombung und die Ablesung müssen beantragt werden. Die Erstattung der Kosten erfolgt durch den Kunden nach Maßgabe der Entgelte nach Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV.
- 15.2 Die Messeinrichtungen sind Eigentum des NUWA. Der Kunde darf daran weder Änderungen noch sonstige Maßnahmen durchführen oder dulden. Die Messeinrichtungen dürfen nur durch den NUWA oder von ihm beauftragte Dritte eingebaut werden. Die Bereitstellung der Messeinrichtung erfolgt durch den NUWA.
- 15.3 Bei durch unvorschriftsmäßigen Umgang mit der Messeinrichtung aufgetretenen Schäden, insbesondere bei Schäden durch Frosteinwirkung, hat der Kunde dem NUWA die Aufwendungen für die Instandhaltung zu ersetzen. Die Beschädigung einer Verplombung hat den Austausch des Wasserzählers zu Lasten des Kunden zur Folge. Der Kunde ist verpflichtet, die Messeinrichtung vor allen schädlichen Einflüssen zu schützen, welche die Messung beeinträchtigen oder die hygienische Sicherheit der öffentlichen Trinkwasserversorgung gefährden können.
- 15.4 Verlegekosten gemäß § 18 Abs. 2 AVBWasserV sind nach dem tatsächlichen Aufwand zu erstatten.
- 15.5 Der NUWA ist in Ausnahmefällen berechtigt, den Verbrauch auf der Grundlage von Richtwerten und Durchschnittsverbräuchen zu schätzen, sofern keine Messeinrichtung vorhanden ist oder diese einen Defekt aufweist.
- 15.6 Zu den Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen gehören auch die Kosten des Transports sowie für den Ein- und Ausbau der Messeinrichtungen; diese sind insgesamt vom Kunden zu tragen.

16. Verwendung des Wassers (zu § 22 AVBWasserV)

- 16.1 Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter, Pächter oder ähnlich berechtigten Personen geliefert. Eine darüber hinausgehende Weiterverteilung von Trinkwasser durch den Kunden an Dritte, insbesondere auf andere Grundstücke, ist grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen sind mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des NUWA auf Antrag möglich. Dabei muss sichergestellt sein, dass die Dritten dem NUWA gegenüber keine über § 6 Abs. 1 - 3 der AVBWasserV hinaus gehenden Schadensersatzansprüche erheben. Der Kunde hat den NUWA hierzu durch rechtsverbindliche Erklärung von der Haftung freizustellen.
- 16.2 Für die Entnahme von Wasser aus Hydranten zu vorübergehenden Zwecken – nicht für Feuerschutzmaßnahmen – ist ein Hydrantenstandrohr mit Messeinrichtung des NUWA zu verwenden, das vom NUWA gegen Sicherheitsleistung vermietet wird.

17. Vertragsstrafe (zu § 23 AVBWasserV)

Der NUWA erhebt bei unerlaubter Entnahme von Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage eine Vertragsstrafe nach dem Preis für die 5-fache Menge des Vergleichsverbrauchs.

18. Abrechnung, Abschlagszahlungen (zu §§ 24, 25 AVBWasserV)

- 18.1 Der Verbrauch wird einmal jährlich festgestellt und abgerechnet. Während des Abrechnungszeitraumes erhebt der NUWA Abschläge auf das Wasserentgelt. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig. Die Abschläge werden nach dem durchschnittlichen Wasserverbrauch des Kunden der vorangegangenen Ableseperiode ermittelt bzw. bei einem neuen Kunden nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden geschätzt.
- 18.2 Der NUWA kann – mit Zustimmung des Kunden und seines Mieters oder ähnlich berechtigter Personen – eine direkte Abrechnung der Entgelte mit dem Mieter oder ähnlich berechtigten Personen des Kunden vornehmen. Das Versorgungsverhältnis zwischen NUWA und Kunden bleibt hiervon unberührt.
- 18.3 Die endgültige Abrechnung erfolgt auf Grund einer Zählerablesung einmal jährlich unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge. Abweichende Regelungen für Sonderkunden können durch den NUWA vertraglich vereinbart werden; ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Kunde trägt zusätzlich die Kosten, die für besondere Abrechnungen (z. B. bei Eigentümerwechsel) erforderlich werden.
- 18.4 Die Bereitstellungs- und Verrechnungspreise sind unabhängig von der Höhe des Trinkwasserverbrauchs oder eventuellen Versorgungsunterbrechungen zu zahlen.

18.5 Der NUWA behält sich eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Abschlagszahlungen vor.

19. Zahlungsverzug (zu § 27 AVBWasserV)

19.1 Rechnungen werden, wenn nicht anders in der Rechnung ausgewiesen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung fällig. Abschlagszahlungen sind zu den vom NUWA festgelegten Terminen fällig.

19.2 Muss der NUWA wegen Nichteinhaltung der Zahlungsfrist oder der Termine mahnen, wird je Mahnung eine Mahngebühr erhoben, deren Höhe in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV geregelt ist. Nach der zweiten Mahnung werden zudem Inkassokosten erhoben und sind ebenfalls vom Kunden zu tragen. Der NUWA berechnet dem Kunden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB).

19.3 Sicherheiten können dem Einlieferer der Empfangsbestätigung ohne Prüfung der Empfangsberechtigung durch den NUWA zurückgegeben werden.

20. Zahlungsverweigerung (zu § 30 AVBWasserV)

Sonstige Einwendungen gegen Abrechnungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Rechnung schriftlich zu erheben; ausgenommen sind Anzeigen wegen nicht offensichtlicher Mängel. Spätere Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Verpflichtung zur Zahlung geforderter Entgelte bleibt unberührt.

21. Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung (zu § 32 AVBWasserV)

21.1 Erfolgt ein Eigentumswechsel für ein an die öffentliche Wasserversorgung angeschlossenes Grundstück, hat der bisherige Grundstückseigentümer den Eigentumswechsel innerhalb von zwei Wochen dem NUWA schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den vom neuen Eigentümer bestätigten Zählerstand zu übermitteln. Der neue Eigentümer hat sich im gleichen Zeitraum als Kunde anzumelden. Der NUWA ist nicht verpflichtet, Vertragsänderungen rückwirkend vorzunehmen.

21.2 Der Kunde kann eine zeitweilige Stilllegung seines Hausanschlusses für die Dauer von maximal einem Jahr verlangen, solange nicht berechnete Dritte (§ 22 Abs. 1 AVBWasserV) auf die Wasserversorgung angewiesen sind. Die Kosten einer zeitweiligen Stilllegung, die auch pauschal berechnet werden können, hat der Kunde zu tragen.

21.3 Der NUWA kann bei zeitweiliger Nichtbenutzung des Hausanschlusses oder bei nur geringer Nutzung (unter 20 m³ pro Jahr) das Spülen des Hausanschlusses zu Lasten des Kunden verlangen.

22. Inkrafttreten, Änderungen

22.1 Diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV treten rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

22.2 Der NUWA ist berechtigt, diese Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV und die in der Anlage 1 zu diesen Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV festgelegten Preise zu ändern, sofern dies erforderlich ist. Änderungen, Aufhebungen oder Neufassungen der Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV werden mit ihrer Veröffentlichung wirksam.

Prenzlau, den 22.07.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Anlage 1 zu den Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV)

Gemäß § 1 Abs. 4 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen zur Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) hat die Verbandsversammlung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) auf ihrer Sitzung am 21.07.2010 das nachfolgende

Preisblatt für die Versorgung mit Trinkwasser

beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

- 1 Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser
- 2 Allgemeine Bestimmungen
- 3 Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)
- 4 Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)
- 5 Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)
- 6 Messung (§ 18 AVBWasserV)
- 7 Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)

- 8. Änderungen
- 9. Inkrafttreten
- 10. Kundenberatungszeiten

1. Tarife für die Versorgung mit Trinkwasser

- 1.1 Das Trinkwasserentgelt setzt sich aus dem Grundpreis für den Trinkwasseranschluss und dem Arbeitspreis für die bezogene Menge Trinkwasser zusammen. Gewerbe ohne eigenen Trinkwasseranschluss werden jeweils einem Grundpreis für einen Großwasserzähler gleichgesetzt.
- 1.2 Der **Grundpreis** für den Trinkwasseranschluss beträgt entsprechend der Zählergröße (Qn) bzw. Anschlussnennweite (DN) für den Wasserzähler:

Q _n m ³ /h	DN	Grundpreis je Zähler/Jahr -netto-	Grundpreis je Zähler/Jahr -brutto-
bis 2,5	20 mm	155,62 €	166,51 €
bis 6,0	25 mm	737,23 €	788,84 €
bis 10,0	40 mm	1.472,37 €	1.575,44 €
bis 15,0	50 mm	1.514,75 €	1.620,78 €
bis 40,0	80 mm	1.832,30 €	1.960,56 €
bis 60,0	100 mm	2.149,85 €	2.300,34 €
bis 150,0	150 mm	2.478,35 €	2.651,83 €
ab 150,0	150 mm	2.792,25 €	2.987,71 €

Die Höhe des **Grundpreises** für den Gartenwasserzähler wird in der Gebührensatzung für die leitungsgebundene Schmutzwasserbeseitigung des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes geregelt.

- 1.3 Der **Arbeitspreis** wird nach Kubikmetern berechnet und beträgt netto 1,44 €/m³, **brutto 1,54 €/m³**
- 1.4 Bei einem Jahresverbrauch von mehr als 3.000 m³ können **Sondertarife** vereinbart werden.
- 1.5 Das **Bereitstellungsentgelt** für Abnahmestellen, die der Bereitstellung von Trinkwasser für Reserve-, Havarie-, Feuerlösch- oder sonstige Vorhaltezwecke dienen, bezieht sich auf die Anschlussnennweite (DN) in folgender Größe pro Tag:

DN	Entgelt/Tag -netto-	Entgelt/Tag -brutto-
bis 100 mm	3,50 €	3,75 €
bis 150 mm	5,00 €	5,35 €
bis 200 mm	7,00 €	7,49 €
ab 200 mm	10,00 €	10,70 €

2. Allgemeine Bestimmungen

- 2.1 Einzelheiten zur Trinkwasserlieferung, Verbrauchsfeststellung, Abrechnung und Bezahlung sind in der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und ihre Benutzung im Gebiet des Nord-Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes -NUWA- (Wassersatzung), in der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) und in den Ergänzenden Bestimmungen des Nord- Uckermärkischen Wasser- und Abwasserverbandes (NUWA) zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (Ergänzende Bestimmungen zur AVBWasserV) geregelt. Die aufgeführten rechtlichen Grundlagen werden dem Kunden auf Wunsch unentgeltlich ausgehändigt bzw. zugesandt.
- 2.2 Das vom Kunden zu entrichtende Brutto-Entgelt ergibt sich aus den in diesem Preisblatt veröffentlichten Netto-Entgelten, zu denen die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe, zurzeit 7% - mit Ausnahme Pkt. 5.2. -, berechnet wird. Es ist zu beachten, dass die Brutto-Entgelte kaufmännisch gerundet sind.

3. Hausanschlusskosten (§ 10 AVBWasserV)

- 3.1 Der Anschlussnehmer hat gemäß § 10 AVBWasserV grundsätzlich die Kosten für die Herstellung, Veränderung und Beseitigung der Hausanschlüsse dem NUWA in der tatsächlichen Höhe zu erstatten. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite bis DN 40 werden pauschal auf der Grundlage des Endaufmaßes mit folgenden Preisen berechnet:

	-netto-	-brutto-
Grundbetrag für die ersten 5 m inklusive der Erdarbeiten	850,00 €	909,50 €
je weiteren lfd. m Leitungslänge inklusive der Erdarbeiten	48,00 €	51,36 €
Grundbetrag für die ersten 5 m ohne Erdarbeiten	545,00 €	583,15 €
je weiteren lfd. m ohne Erdarbeiten	12,00 €	12,84 €

- 3.2. Trinkwasser-Hausanschlüsse mit einer Anschlussnennweite größer DN 40 werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- 3.3. Kosten für Sonderbauwerke (Gleis- und Straßenkreuzungen, Düker, Schutzrohrereinbau, u. a.) werden gesondert auf Nachweis berechnet und sind in den pauschalen Hausanschlusskosten nicht enthalten.

4. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Sollten zur Versorgung eines oder mehrerer Kunden Verteilungsanlagen errichtet, erweitert oder verstärkt werden, kann neben den Hausanschlusskosten ein Baukostenzuschuss berechnet werden.

5. Inbetriebsetzungskosten/Einstellung der Versorgung (§§ 13, 32, 33 AVBWasserV)

- 5.1 Für die Kosten der (Wieder-)Inbetriebsetzung der Kundenanlage bzw. des Setzens der Messeinrichtung werden entsprechend der Zählergröße bis Qn 10 m³/h netto 68,00 €, **brutto 72,76 €** und größer Qn 10 m³/h netto 155,60 €, **brutto 166,49 €** berechnet.
- 5.2 Für die zeitweilige Stilllegung eines Hausanschlusses gem. § 32 Abs. 7 AVBWasserV und die Einstellung der Versorgung mit Trinkwasser gem. § 33 AVBWasserV entstehen entsprechend den Zählergrößen folgende Kosten:

Zählergröße	-netto-	-brutto-
bis Qn 10 m ³ /h	68,00 €	68,00 €
größer Qn 10 m ³ /h	155,60 €	155,60 €

vgl. Punkt 2.2 der Anlage 1

6. Messung (§ 18 AVBWasserV)

- 6.1 Verlust, Beschädigungen und Störungen der Messeinrichtungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- 6.2 Notwendige Zählerwechsel, infolge mangelnden Schutzes vor Abwasser, Schmutz-, Grundwasser oder Frost und Wechsel eines Wasserzählers zum Zwecke der Zählerprüfung im Kundenauftrag, werden bei einer Zählergröße bis Qn 10 m³/h mit netto 96,00 €, **brutto 102,72 €** und größer Qn 10 m³/h nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

7. Verbrauchsfeststellung/Abrechnung (§§ 24 - 31 AVBWasserV)

- 7.1. Der Verbrauch wird in der Regel einmal jährlich festgestellt und abgerechnet.
- 7.2. Während des Abrechnungszeitraumes sind Abschlagszahlungen zu leisten. Die Abschläge für den zukünftigen Abrechnungszeitraum werden in der Rechnung ausgewiesen und zu dem dort genannten Termin fällig.
- 7.3. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird aus dem Verbrauch des Vorjahres ermittelt. Bei erstmaliger Inbetriebsetzung bemisst sich die Höhe der Abschlagszahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden.
- 7.4. Die Mahngebühren betragen je Mahnung **5,00 €** und je Sperrandrohung **7,50 €**
- 7.5. Bei Überschreiten der Fälligkeit werden Verzugszinsen in Höhe von 5% p. a. über dem Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet.

8. Änderungen

- 8.1. Änderungen der Preise und der übrigen Bestimmungen dieses Preisblattes bleiben vorbehalten. Die Änderungen werden nach öffentlicher oder individueller Bekanntgabe wirksam.
- 8.2. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Berechnungsgrundlagen (z. B. Preise, Steuern, Abgaben), so wird der für die neuen Berechnungsgrundlagen maßgebliche Verbrauch zeitanteilig unter Berücksichtigung jahreszeitlicher Verbrauchsschwankungen berechnet.

9. Inkrafttreten

Das Preisblatt tritt rückwirkend zum **01.01.2010** in Kraft.

10. Kundenberatungszeiten

Die Kundenberatung erfolgt zu den jeweiligen Sprechzeiten im Haus der Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20 in 17291 Prenzlau.

Prenzlau, den 22.07.2010

gez. Neumann
Verbandsvorsteher

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-MÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE UCKERLAND, ORTSLAGE HANSFELDE

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Hansfelde** Flur: **1** Flurstücke: **4, 5, 6, 7, 9, 10, 11** und **12**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-MÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE TRINKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE OBERUCKERSEE, ORTSLAGE WARNITZ

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Trinkwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Warnitz** Flur: **1** Flurstücke: **22/3, 22/4** und **31**
Flur: **3** Flurstücke: **18/6, 116/2, 122/4, 122/5, 123/14, 126/1, 217, 220/1, 220/4, 384, 385** und **386**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-StraÙe 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-MÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZKWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE NORDWESTUCKERMARK, ORTSLAGE NAUGARTEN

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Naugarten** Flur: **2** Flurstücke: **5, 8/7, 9/1, 9/3, 9/4, 23/3, 26, 27, 29, 31, 39, 61/10, 91/2 und 91/3**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER STADT PRENZLAU (FLUR 18)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **18** Flurstücke: **85, 100/3, 115/1, 116, 119/1, 119/2, 138/2, 138/5 und 138/6**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER STADT PRENZLAU (FLUR 2)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **2** Flurstücke: **9, 144, 149/3, 149/19, 149/26, 174, 175, 181/5, 195, 196, 201, 207, 208, 209, 212, 217/2, 17/4, 218/1, 218/2, 219/2, 220, 221, 224/23, 275/6, 276/10, 280/3, 301/8, 301/5, 306/4, 307/3, 308/15, 308/19, 308/22, 322/1, 326/1, 341, 383, 385, 431 und 443**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES NORD-MÄRKISCHEN WASSER- UND ABWASSERVERBANDES – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE 20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE OBERUCKERSEE, ORTSLAGE WARNITZ

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Nord- Uckermärkischer Wasser- und Abwasserverband, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Warnitz**

Flur: **1** Flurstücke: **22/3, 22/4** und **24/2**

Flur: **3** Flurstücke: **19/4, 21/3, 21/4, 21/5, 21/6, 21/7, 21/10, 21/13, 21/14, 30/3, 57/1, 57/2, 58/2, 85/3, 85/4, 85/5, 93/3, 94/12, 94/13, 94/16, 94/17, 94/18, 94/19, 94/20, 94/21, 102/7, 102/8, 102/9, 102/10, 103, 104/5, 116/2, 223/4, 223/6, 223/7, 223/8, 223/10, 223/11, 223/12, 223/14, 223/16, 223/17, 223/20, 223/23, 223/25, 225, 226, 237, 264, 334, 355, 358** und **359**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich. Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER STADT SCHWEDT, LINDENALLEE 25- 29, 16303 SCHWEDT/ODER AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE REGENENTWÄSSERUNGSLEITUNG IN DER STADT SCHWEDT/ODER (TEILENTWÄSSERUNGSGEBIET 09)

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadt Schwedt/Oder, Lindenallee 25 -29, 16303 Schwedt/Oder

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Regenentwässerungsleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Schwedt** Flur: **14** Flurstück: **178**

Flur: **57** Flurstücke: **55, 67/2, 68/1, 150/2, 150/3, 212, 213/2, 227, 233, 234, 306** und **312**

Flur: **64** Flurstücke: **41, 42/2, 43/4, 45, 48, 52, 56/1, 56/2, 63, 64, 235, 299, 328, 334, 336, 337, 360, 363, 364, 365, 366, 367** und **385**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DES
ABWASSERZWECKVERBANDES – MIT SITZ IN 17268 GERSWALDE, DORFMITTE 14 A
AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG
FÜR EINE SCHMUTZWASSERLEITUNG IN DER GEMEINDE BOITZENBURGER LAND,
ORTSLAGE HAßLEBEN**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Abwasserzweckverband Gerswalde, Dorfmitte 14 a, 17268 Gerswalde

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutzwasserleitung

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Haßleben** Flur: **1** Flurstücke: **35/9, 35/10, 35/11, 35/12, 35/13, 36/2, 37/2, 38/1, 38/3, 38/7, 63/3, 66/1, 66/5, 66/9, 66/10, 66/14, 67/1, 67/2, 67/6, 67/7, 69, 72/1, 73/2, 74/1, 74/2, 76/1, 77/1, 77/2, 78/9, 78/10, 80/6, 80/7, 80/9, 80/11, 80/12, 103/5, 103/6, 113/3, 113/4, 118/1, 118/2, 119, 120, 142/1, 142/2, 142/3, 142/4, 142/5, 142/6, 142/7, 142/8, 183, 190, 191, 192, 227, 230 und 238**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

**BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE VERÖFFENTLICHUNG DES ANTRAGES DER
STADTWERKE PRENZLAU GMBH – MIT SITZ IN 17291 PRENZLAU, FREYSCHMIDTSTRAÙE
20 AUF ERTEILUNG EINER LEITUNGS- UND ANLAGENRECHTSBESCHEINIGUNG FÜR EINE
SCHMUTZ- UND REGENWASSERKANALISATION IN DER STADT PRENZLAU (FLUR 41)**

Zur dinglichen Sicherung eines Leitungsrechts ist eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2192) zu bestellen. Gemäß § 3 der Verordnung zur Durchführung des GBBerG in Verbindung mit den Bestimmungen der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S. 3900) ist die untere Wasserbehörde für die Durchführung des Leitungs- und Anlagenrechtsverfahrens zuständig.

Antragsteller: Stadtwerke Prenzlau GmbH, Freyschmidtstraße 20, 17291 Prenzlau

Wasserwirtschaftliche Anlagen: Schmutz- und Regenwasserkanalisation

Betroffene Grundstücke: Gemarkung: **Prenzlau** Flur: **41** Flurstücke: **21, 22, 23, 24, 30, 58/117, 58/116, 56/120, 58/137, 76, 194, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 222, 233, 234, 235, 238, 249, 250, 251, 252, 255, 257, 262, 299, 304, 312 und 355**

Der Antrag und die zugehörigen Antragsunterlagen liegen beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau aus. Sie können während der Sprechzeiten eingesehen werden. Die Sprechzeiten der Kreisverwaltung sind Mo. und Do. von 08.00 bis 12.00, Di. von 08.00 bis 12.00 und 13.00 bis 17.00 sowie Fr. von 08.00 bis 11.30 Uhr. Zu anderen Zeiten ist eine Einsichtnahme nach Terminabsprache unter 03984/704368 möglich.

Widersprüche Betroffener sind innerhalb von vier Wochen vom Tag der Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Uckermark, untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Straße 1 in 17291 Prenzlau einzulegen.

gez. Dietmar Schulze
Landrat

ENDE DES AMTLICHEN TEILS

IMPRESSUM

Amtsblatt für den Landkreis Uckermark

Herausgeber: Landkreis Uckermark
Anschrift: Kreisverwaltung - Büro des Kreistages -, Karl-Marx-Straße 1, 17291 Prenzlau
Telefon: 03984 70-1009
Verantwortlich: Landrat Dietmar Schulze (amtlicher Inhalt)
Bezugsmöglichkeit: Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Stadt- und Amtsverwaltungen sowie in allen Dienststellen der Kreisverwaltung Uckermark aus. Gegen Erstattung der Versandkosten ist der Postversand durch den Herausgeber möglich. Das Amtsblatt ist im Internet nachzulesen unter: **www.uckermark.de**
Druck: Konzepta Agentur und Werbemittel GmbH, Schenkenberger Straße 45 c, 17291 Prenzlau